

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Neue Mühlen-Ordnung für das Großherzogthum Baden

Baden

Karlsruhe, 1822

§ 5. Befugniß zum Betreiben des Mühlen-Gewerbes

[urn:nbn:de:bsz:31-13224](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-13224)

Diese Verkündigung soll in der betreffenden Gemeinde und in denen inländischen Gemeinden auf die jeden Orts herkömmliche Weise geschehen, welche mit ihren Bännen an den Bann der befragten Gemeinden angränzen.

Wenn dabey Territorialverhältnisse in Betrachtung kommen, so hat die Exekutivbehörde besondern Bericht an die vorgesezte Behörde zu erstatten.

Diese geschehene Verkündigung ist urkundlich zu den Akten zu bescheinigen.

§. 5.

Befugniß zum Betreiben des Mühlen-
Gewerbes.

Es darf Niemand im ganzen Großherzogthum eine Mühle als Kundenmühle und Gewerbetreiben, wenn er nicht geprüfter und tüchtig erfundener Müller ist.

Nur wenn die befragte Mühle von sehr geringer Bedeutung, und dabey für das Publikum keine Gefahrde zu befürchten wäre, kann nach dem Ermessen der Obrigkeit ein minder befähigter Müller zugelassen werden.

Derjenige, welcher gegenwärtig Eigenthümer einer Mühle ist, oder das Eigenthum einer Mühle künftig erwirbt, ohne in dem Grund, wie solches nachher festgesetzt wird, als Müller befähiget zu seyn, darf die Mühle als Kundenmühle oder Gewerb nur dann benutzen, wenn er der Mühle einen Müller vorsetzt, welcher den im Eingang bezeichneten Anforderungen entspricht.

So lange ein solcher Mühleneigenthümer diese Bedingung nicht erfüllt, darf er die Mühle nur zu seinem Hausbedarf benutzen, in so ferne nicht Rücksichten auf das allgemeine Wohl eine andere von der Polizeybehörde alsdann zu treffende Verfügung nothwendig machen.

§. 6.

Prüfung der Müller.

Prüfungs : Gegenstand.

Nur derjenige, kann im Großherzogthum als Müller zum Betrieb eines eigenthümlichen oder eines einem andern zuständigen Mühlenwerks zugelassen werden, welcher nachfolgende Proben ablegt.